Der Prozeß May kontra Lebius.

Verurteilung des Redakteurs Lebius.

Berlin, 18. Dezember. (Privattelegramm des „Neuigkeits-Welt-Blatt“.) Mit dem Streitfall zwischen dem bekannten Reiseschriftsteller Karl May und dem Redakteur Rudolf Lebius hatte sich heute die 4. Strafkammer des Berliner Landgerichts 3 zu beschäftigen. Wegen Beleidigung hatte sich Rudolf Lebius zu verantworten. Lebius hatte in einem Brief an die Hofopernsängerin Frl. v. Scheidt in Weimar Karl May einen „geborenen Verbrecher“ genannt. Die gleiche Sache hatte bereits einmal das Charlottenburger Schöffengericht beschäftigt. Damals war Lebius, weil ihm der Wahrheitsbeweis nach Ansicht des Gerichtes teilweise gelungen war und auch auf Grund des § 193 freigesprochen worden. Es hatte sich bei dieser Verhandlung jedoch ein eigenartiger Zwischenfall ereignet. Das Gericht hatte sich zur Beratung über eine Reihe von Beweisanträgen zurückgezogen, die darauf hinausliefen, daß May erhebliche Vorbestrafungen erlitten habe und auch ein literarischer Verbrecher sei.

Als das Gericht in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, wollte Amtsgerichtsrat Wessels sogleich das Urteil verkünden und er hatte auch bereits schon mit der Verlesung des Tenors begonnen. Dieses Urteil lautete auf 15 Mark Geldstrafe. Die Verlesung wurde jedoch vom Verteidiger unterbrochen, der erklärte, noch nicht plädiert zu haben. Das Gericht nahm darauf das Plaidoyer entgegen, zog sich abermals zurück und gelangte nun zur Freisprechung. In der heutigen Sitzung regte der Vorsitzende zunächst einen Vergleich an, der jedoch von Lebius abgelehnt wurde. Sodann schilderte der Geklagte, wie die Differenzen zwischen ihm und May entstanden seien.

May konnte nicht verhindern, daß ihm nachgewiesen wurde, empfindliche Zuchthausstrafen erlitten zu haben. Schließlich wurde Lebius zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er May des literarischen Diebstahls beschuldigt hatte.

Aus: Neuigkeits-Welt-Blatt, Wien. 38. Jahrgang, Nr. 289, 20.12.1911, S. 6.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018